

Rezensionen

Susanne Moritz, Staatliche Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen, Baden-Baden (Nomos Verlagsgesellschaft) 2013, 253 S., 59,00 €

Die von Susanne Moritz vorgelegte Dissertation *Staatliche Schutzpflichten gegenüber pflegebedürftigen Menschen* hat eine große Resonanz sowohl in der Fach- als auch in der großen Öffentlichkeit gefunden. Sie würdigt die verfassungsrechtliche Relevanz des jahrelangen Ringens um menschenwürdige Bedingungen im Heim und die Empörung über nicht abreißende Missstände: Was folgt aus den endlosen Talkrunden über skandalöse Zustände im Heim, dem Folterverdacht, den die Justizministerkonferenz hinsichtlich der Zustände in deutschen Pflegeheimen hegt, und den vielen Studien, die verbreitete Fixierungen und Sedierungen herausarbeiten und beklagen? Nachdem jahrzehntelang Material zusammengetragen wurde, das die strukturellen Ursachen der Menschenrechtsverletzungen im Heim belegt, gesetzgeberische Aktivitäten in vielfältiger Weise an den Tag gelegt wurden, aber weithin wirkungslos blieben, da verheißt der von Susanne Moritz argumentativ freigelegte Gang nach Karlsruhe neue Zuversicht, dass doch noch etwas geschehe und Menschenrechte in der Pflege wirksam geschützt werden. Heribert Prantl von der Süddeutschen Zeitung hat die Arbeit von Susanne Moritz sogleich für eine Medienkampagne zugunsten einer entschiedenen Pflegereform genutzt: "Pflegenotstand verletzt systematisch das Grundgesetz" (SZ 16.11.2013).

Susanne Moritz beginnt ihre Dissertation mit einer breiten Analyse sowohl der Fachdiskussion über Grundrechtsverletzungen in Heimen als auch der rechtlichen Gemengelage, in der und mit der Grundrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern von Heimen staatlicherseits geschützt werden sollen. Sie greift die wissenschaftliche Gewaltdiskussion auf, rezipiert die vorliegende Datenlage, etwa zur Gabe von Psychopharmaka, zur Sturzgefährdung, zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Sie geht auf die Arbeitsbedingungen im Pflegeheim ebenso ein wie auf die vielfältigen Bemühungen um Qualitätssicherung, die Entwicklung von sogenannten Pflegestandards

und beschreibt die zunehmende Verdichtung der Arbeit von Pflegekräften in der stationären Pflege, die sie, verbunden mit den zum Teil unwürdigen Arbeitsbedingungen, mit verantwortlich macht für die Grundrechtsverletzungen gegenüber Pflegebedürftigen. Es ist für eine juristische Dissertation keineswegs selbstverständlich, dass die Breite der interdisziplinär angelegten Diskussionen um die Bedingungen und die Qualität stationärer Pflege rezipiert wird. Dies scheint aber notwendig, wenn, wie die Verfasserin es bezweckt, die Grundrechtsverletzung und damit die Schutzpflichtverletzung des Staates belegt und die Handlungspflicht des Staates hergeleitet werden sollen. Hier liegt eines der Probleme der Arbeit: Es fehlt bisweilen an der Evidenz der zitierten Befunde, zumindest werden sie nicht immer belegt. Auch wird der Kausalität zwischen Rahmenbedingungen der Pflege und Menschenrechtsverletzungen nicht in der gebotenen Differenzierung nachgegangen: Es lässt sich etwa zeigen, dass unter hinsichtlich der Personalausstattung identischen Arbeitsbedingungen sehr unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Qualität der Versorgung erreicht werden. Das Management und die Führung, die jeweils verfolgten Konzepte, die Wissensbestände bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und vor allem deren Arbeitszufriedenheit und Haltung zeichnen in hohem Maße verantwortlich für die Qualität respektive dafür, dass alle Bemühungen unternommen werden, die Gefahr von Grundrechtsgefährdungen nicht in -verletzungen umschlagen zu lassen; handelt es sich in deutschen Pflegeheimen - und nicht nur bei ihnen, doch immer noch um „moderat totale Institutionen“ (Koch-Straube).

Ausführlich widmet sich die Verfasserin der rechtlichen Gemengelage. Sie beschreibt und problematisiert die vielfach unabgestimmte rechtliche und administrative Verantwortung und Steuerung von Fragen der sog. Qualitätssicherung in der stationären Pflege. Auch arbeitet die Verfasserin sehr zutreffend die sozialrechtlichen Fehlsteuerungen, etwa im Verhältnis von Rehabilitation zur Pflege heraus. Sie dokumentiert damit die Segmentierungen von Zuständigkeiten, das Nebeneinander von Aktivitäten der Kontrolle – wenn

man so will, die organisierte Unübersichtlichkeit und die fehlende Letztverantwortung für die Wahrung der Menschenrechte im Heim oder besser: die fehlende Einlösung einer Letztverantwortung für den Schutz von Menschen- und Grundrechten für den einzelnen Bewohner oder die Bewohnerin. Dabei lassen sich eine Reihe von Rechtsregeln für den Schutz von Menschenrechten behinderter Menschen – und zu ihnen gehören ausnahmslos alle sog. „Pflegebedürftigen“ – in Deutschland als international vorbildlich beschreiben: Das gilt für die Konzeption des Betreuungsrechts, das konsequent advokatorisch ausgestaltet ist und inzwischen durch die Behindertenrechtskonvention in dieser Hinsicht verstärkt wird. Das gilt für die Existenz einer Pflegeversicherung, die längst nicht in allen Ländern Europas eingeführt wurde. Das gilt auch für das in manchen Bundesländern durchaus vorbildlich zu nennende Heimrecht. Diese an sich ausgefeilte Rechtslage wird von der Verfasserin weniger gewürdigt. Das ist insofern nachvollziehbar, als all die rechtlichen Versprechungen und rechtlichen Instrumente wirksamen Grundrechtsschutzes im Ergebnis, wie die Verfasserin zutreffend feststellt, in erschreckendem Maße nicht greifen: Fixierungen werden ohne hinreichende Prüfung der Erforderlichkeit und ihrer Schädlichkeit betreuungsgerichtlich genehmigt, Heimaufsichtsbehörden und Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) verlassen sich vielfach auf die formale Genehmigung und problematisieren diese nicht. Medizinisch nicht indizierte Sedierungen werden so gut wie überhaupt nicht zur Sprache gebracht, obwohl Studien belegen, dass sie die Mehrzahl bilden und kaum je einmal rechtlich legitimiert (informed consent) sind. Eine an sich gute, aber recht komplexe Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Pflege verfängt hinsichtlich eines wirksamen Schutzes von Menschenrechten nicht. Das zeigt Moritz im Ergebnis zutreffend auf. Besonders verdienstvoll ist die intensive Auseinandersetzung der Verfasserin mit staatlichen Schutzpflichten zur Abwehr von Grundrechtsverletzungen und der Lebenssituation pflegebedürftiger Menschen in Heimen. Eine solche Diskussion wurde in veröffentlichter Weise bisher selten geführt. Dabei verbindet die Verfasserin verfassungsrechtliche Diskussionen, die sich auf die Situation von Strafgefangenen, von Asylbewerbern sowie der Sicherungsverwahrung beziehen, mit der Diskussion um den wirksamen Grundrechtsschutz von Pflegebedürftigen. Sie arbeitet präzise die Grundrechtsverletzungen heraus und entfaltet ihre Argumentation unter

Würdigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Schutzpflicht Erfüllung des Staates. Dabei verbindet sie die Diskussion um ein Mindestmaß an Schutz mit dem vom Bundesverfassungsgericht selbst entwickelten Optimierungsgebot der Grundrechtsgewährleistung durch den Staat. Eine der zentralen Aussagen von Susanne Moritz ist, dass der Staat die Ergebnisverantwortung für die Gewährleistung eines Mindestmaßes an Schutz für Pflegebedürftige trägt. Da er diese Verantwortung vielerorts nicht einlöst – Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Pflegeeinrichtungen werden in Deutschland in ihren Grundrechten keineswegs selbstverständlich wirksam geschützt – spricht sie sowohl den jetzigen Bewohnerinnen und Bewohnern vom Pflegeheim als auch künftigen die Aktivlegitimation für eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht zu. Die Dissertation von Susanne Moritz hat erste Verfassungsbeschwerden "provokiert": So hat der Münchner Rechtsanwalt Alexander Frey eine unter dem 9.1.2014 eingelegt.

Es verdient Respekt und es ist in hohem Maße verdienstvoll, dass sich Susanne Moritz mit den verfassungsrechtlichen Fragen der Qualitätsprobleme und Menschenrechtsverletzungen in Heimen auseinander gesetzt hat. Die Arbeit entzaubert all die vielen, häufig eiteln Qualitätssicherungsbemühungen in und um Heime. Sie straft die als Verbraucherschutzmaßnahme verkauften Qualitätsnoten Lügen und entzieht ihnen die Legitimation: Wie passen Durchschnittsnoten der Pflegekassen von 1,2 für Heime mit massenhaften Menschenrechtsverletzungen zusammen? Auch zeigt die Promotion, dass man allein mit einer symbolischen Politik, wie etwa der Charta der Rechte pflegebedürftiger Menschen, den staatlichen Gewährleistungspflichten nicht nachkommen kann. Gleichzeitig bleibt die Arbeit gefangen in einer vereinfachenden Sichtweise. Dies betrifft sowohl die Analyse als auch die implizit aufgestellten Forderungen, die gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht aufgreifen möge. Der Blick in die Begründung der Verfassungsbeschwerde von Rechtsanwalt Frey bekräftigt die Befürchtungen, die einen beschleichen, wenn man eine Verfassungsbeschwerde nutzt, um die Empörungsbewirtschaftung über den Pflegenotstand auf diese Weise zu ergänzen. Die Forderungen nach mehr Personal, nach einem anderen Pflegebedürftigkeitsbegriff, nach noch mehr Kontrolle, nach lückenloser Dokumentation mögen in Teilen berechtigt sein, sie vernachlässigen aber die Hintergründe für die zu beklagenden Menschenrechtsverletzungen in Heimen. Implizit

setzen viele Forderungen auf den kontrollierenden Staat und eine etatistisch ausgerichtete Sozialpolitik. Keine Frage: Eine menschenwürdige Versorgung auf Pflege angewiesener Menschen wird den Staat und wird uns als Gesellschaft wesentlich mehr Geld kosten als bislang. Dabei sind allerdings nicht nur die Bedingungen in Pflegeheimen, sondern auch und gerade in der häuslichen Pflege mit zu berücksichtigen. Schutzpflichtverletzungen des Staates beruhen unter anderem darauf, dass die Verantwortung segmentiert wahrgenommen wird. Sie lässt sich auch darauf zurückführen, dass sich die für die Realisierung des Schutzes zuständigen Instanzen gegen die Verfehlung ihrer Ziele weitgehend anästhesieren: Die Pflegekassen sind zufrieden mit Pflegenoten, hinter denen sich massenhaft Menschenrechtsverletzungen verbergen, die Betreuungsgerichte legitimieren fachlich und rechtlich nicht zu rechtfertigende freiheitsentziehende Maßnahmen, die zuständigen Aufsichtsbehörden sehen sich an einem wirksamen Aufgreifen von Menschenrechtsverletzungen in Heimen, dort wo sie zu beklagen sind, gehindert, gesetzliche Betreuer fühlen sich in ihrer Verantwortung überfordert oder nicht hinreichend ausgestattet, um ihre Aufgaben wahrzunehmen, soweit es sich um Berufsbetreuer handelt. Der Funktionalität dieser systemischen Zielverfehlung lohnt es nachzugehen, und das durchaus im Wege einer Verfassungsbeschwerde oder, wie im Bereich der Kindeswohlgefährdung, auf der kommunalen Ebene: Hier aggregieren sich im Sinne des wirksamen Erwachsenenschutzes staatliche Schutzpflichten gegenüber dem Einzelnen, wie es Birgit Hoffmann herausgearbeitet hat. Auf diesen, das Subjekt in den Mittelpunkt stellenden Aspekt ist Susanne Moritz nur am Rande eingegangen. Die Vorstellung von Rechtsanwalt Frey, das Bundesverfassungsgericht möge entscheiden, dass die Leistungserbringung in Heimen lückenlos dokumentiert, ständig überwacht und Personal auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Personalbemessungssystems finanziert werden soll, lässt einen in mancher Hinsicht das Fürchten lernen: Heißt das Lebensqualität und Teilhabe? Und lassen sich dadurch die Verfehlungen von Ärzten und Gerichten wirksam abstellen?

Richtigerweise thematisiert Susanne Moritz im Schlusswort ihrer Dissertation die Kulturfrage, die hinter den Menschenrechtsverletzungen steht: Die Frage der Menschenrechtsverletzungen lässt sich nicht vollständig delegieren: nicht an die Versicherungen, nicht allein an den Staat. Es braucht eine starke Zivilgesellschaft, die sich des Themas annimmt,

sowohl im Modus der Empörung (Prantl) aber auch im Modus der Mitverantwortung, etwa als ehrenamtlicher Betreuer, als engagierter Bürger, als Angehöriger, als Freund und Nachbar. Die Gesellschaft selbst ist gefragt, sich entschieden und nicht nur empörend mit Grundrechtsverletzungen in Heimen auseinander zu setzen. Möglichkeiten hierzu gibt es genug, Rollenangebote des Staates auch. Dieser trägt die Ergebnisverantwortung. Sie löst er vielfach, trotz staatlich angeordneter überbordender Dokumentationspflichten und Qualitätskontrollen – oder gerade durch diese – nicht ein. Die Arbeit von Susanne Moritz hat diese Zielverfehlung und seine verfassungsrechtliche Relevanz aktuell verdeutlicht.

Thomas Klie

Katharina Stegelmann, Bleib immer ein Mensch. Heinz Drossel: Ein stiller Held 1916-2008, Berlin (Aufbau Verlag) 2013, 256 S., 19,99 €

Die Tätigkeit von Juristen im „Dritten Reich“ ist ein vielschichtiges – mit Recht gesagt düsteres – Kapitel der deutschen Geschichte. Neben Justiz und Verwaltung waren Juristen auch in maßgeblichen Positionen der Polizeiapparate und des Sicherheitsdienstes tätig, konnten ihre Karrieren auch als Leiter von Einsatzgruppen vorantreiben. Die Liste derjenigen Juristen hingegen, die sich nicht angeeignet und moralisch haben korrumpieren lassen, ist kurz. In diese Reihe gehört neben den bekannten Widerständlern Lothar Kreyszig oder Martin Gauger auch der 1916 geborene und 2008 verstorbene Heinz Drossel.

Das Leben dieses Menschen ist in vielerlei Hinsicht beachtlich. Er war ein sorgfältiger Beobachter der Zustände seiner Zeit. Bereits als Jugendlicher hat er die politischen und gesellschaftlichen Umwälzungen am Ende der Weimarer Republik bis in die Jahre der NS-Zeit hinein aufmerksam und kritisch miterlebt. Die Notwendigkeit, auch als junger Mensch zur Sicherung der Lebensgrundlage der Familie beizutragen, hat sicher zu diesem sich früh entfaltenden klaren Bewusstsein beigetragen. Ebenso die humanistische Erziehung durch die Eltern zu einem selbstständig denkenden Menschen, der sein Handeln auf ethische Grundlagen stellen sollte.

Mit dieser Haltung hat Heinz Drossel das NS-Regime er- und überlebt. Als erfolgreicher Absolvent des ersten juristischen Staatsexamens hatte er im November 1939 noch die Möglichkeit, eine baldige Einberufung zur Wehrmacht durch den Referendardienst ab-

zuwenden. Die Bedingung, dafür der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen beizutreten, akzeptierte er jedoch nicht. Dafür musste er umgehend seinen Wehrdienst antreten. Bereits während des Frankreich-Feldzuges im Mai 1940 nahm er an Gefechten teil und blieb der Lebensgefahr des Krieges bis zu dessen Ende ausgesetzt. Währenddessen wurde er – trotz des fehlenden Assessorexamens – zeitweise Teil des Justizapparates der Wehrmacht: Er wurde wiederholt vor Kriegsgewichten als Verteidiger zugelassen, aber auch vereinzelt als Ankläger eingesetzt. In diesen Tätigkeiten vermochte Drossel es durch Hartnäckigkeit und Überzeugungskraft in der Verteidigung, aber ebenso als Anklagevertreter durch das Beantragen von – verhältnismäßig – milden Strafen, Schlimmeres für die Angeklagten zu verhindern, vor allem Todesurteile zu vermeiden. Eine ganze Generation Juristen hat sich nach 1945 in Ausflüchte gerettet und vorgegeben, sich allein der Gewalt des Regimes gebeugt oder im Zweifel nur dem Recht gedient zu haben. Mit derlei Ausreden wurden selbst Todesurteile gerechtfertigt. Erich Schwinge etwa vertrat rückwirkend die Auffassung, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen unbotmäßige Soldaten wichtig gewesen sei, um einen militärisch effektiven Widerstand gegen Hitler zu gewährleisten (Erich Schwinge, *Ein Juristenleben im 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 1997, S. 93). Heinz Drossel wurde für sein menschliches Handeln vor den Gerichten der Wehrmacht weder belangt noch musste er sich auch nur rechtfertigen. Diese tadellose und unbeugsame Haltung war es, die Heinz Drossel in den Jahren 1942 und 1945 außerdem fünf jüdische Deutsche vor dem sicheren Tod retten ließ – in diesen Fällen dann in der Tat ohne Rücksicht auf Konsequenzen für sein eigenes Leben.

Katharina Stegelmann hat sich dieses außergewöhnlichen Lebenslaufes angenommen und sich schwerpunktmäßig mit dem Erleben Drossels` ab 1933 auseinandergesetzt. Genau genommen handelt es sich allerdings um eine Doppelbiographie, denn parallel wird dem Leser eine weitere, gar noch dramatischere Geschichte erzählt: die von Marianne Hirschfeld, einer deutschen Jüdin, die 1942 von Heinz Drossel vor dem Freitod bewahrt wurde und ihn 1946 heiratete. Dies ist nicht nur als Anreicherung des eigentlichen Themas zu verstehen. Der ohnehin bewegende Verlauf verdichtet sich durch diese Verknüpfung zu einer derart komplexen Handlung, dass Macht und Ohnmacht, Verfolgung und Opposition im NS-Staat zu einer für den Leser geradezu spürbaren Auseinandersetzung auf

Leben und Tod werden. Diese sachlich korrekte wie emotional ansprechende Kombination hat Stegelmann sinnvoll in dieser Arbeit zusammengetragen. Diese von den beiden Hauptpersonen Tag für Tag erlebten Gefahren und das ständige Entfliehen vor der Vernichtungsbeharrlichkeit des NS-Systems machen es für Bearbeiter derartiger Themen mitunter schwer, zu einer distanzierten Ausgewogenheit zu kommen. Stegelmann meistert dies insgesamt souverän in der Art ihrer Darstellung. Mitunter nutzt sie in Anlehnung an die Romanliteratur das Tempus der Gegenwart, um augenscheinlich eine höhere Spannung und Dramatik beim Leser hervorzurufen – was leider der Lesbarkeit schadet. Die Vergangenheitsform wäre durchweg angebrachter, da dies nicht nur konventionell gebräuchlicher ist, sondern auch den Eindruck vermeidet, dass Gattungsformen vermischt werden.

Ein Verdienst der Autorin liegt in der Weiterführung der Biographie über 1945 hinaus. Das Ehepaar Drossel versuchte in Berlin, später im Westen Deutschlands, einen Neuanfang, der sich als ausgesprochen schwierig erwies und mit zahlreichen Rückschlägen verbunden war. Nachdem Drossel sein Referendariat nachgeholt hatte, erlebte er als Richter, wie sich die Justiz mit NS-belasteten Kollegen füllte. Für den Widerstandskämpfer Drossel kam es nun immer wieder zu seelisch belastenden Konflikten mit diesen Richtern, die den jungen Assessor ihre Abneigung spüren ließen. Die Darstellung der Atmosphäre in Gerichtssälen und richterlichen Amtsstuben der 1950er und -60er Jahre ist eine ebenso seltene wie notwendige Veranschaulichung. Die von Stegelmann nachgezeichneten Auswirkungen der Kontinuitäten von Justizpersonal der NS-Zeit und der jungen Bundesrepublik im Rahmen ihrer Ausarbeitung sind eindrucksvoll und inhaltlich überzeugend ausgeführt. Stegelmann zeigt hier großes Können und vermag es, diese wichtige Hypothek der Bundesrepublik zu beschreiben. Auch die jüdische Abstammung von Marianne Drossel erwies sich als anhaltendes Stigma. In der sich ausbreitenden Mentalität des Vergessens und der Entnazifizierung wurden die Drossels mit ihrer Vergangenheit und Herkunft als gesellschaftlich störend empfunden. Im Glauben, durch Leugnung der jüdischen Wurzeln die Familie, zu der drei Kinder gehörten, sozial besser in die deutsche Nachkriegsgesellschaft integrieren zu können, konvertierte Frau Drossel schließlich zum Christentum.

Es müssen allerdings auch einige Ungenauigkeiten in dieser Biographie erwähnt werden. So wäre es exakter, von der Sowjetunion, von

Rotarmisten oder von Angehörigen der Roten Armee zu sprechen, als von „Russland“ oder „Russen“, so es um den Krieg an der Ostfront 1941-1945 geht. Einige Daten sollten gründlicher herausgearbeitet werden, so etwa, dass Heinz Drossel schon während seiner Tätigkeit in einem Bewährungsbataillon „Gerichtsoffizier“ war und nicht erst später. In dieser Hinsicht ist ebenso zu bemängeln, dass Heinz Drossel als „Ansprechpartner“ für die dort eingesetzten, zu Haftstrafen verurteilten Soldaten bezeichnet wird, was nicht präzise ist. Zwar wird diese Umschreibung auch in seiner Autobiographie genutzt, hätte bei dieser Gelegenheit aber neu interpretiert werden müssen. Außerdem war Drossels Einheit ein Infanterie- und nicht ein (kaiserliches) Garde-Regiment, wobei die Bezeichnung „Graf 9“ inoffizieller Natur war, weil dort traditionell Adelige Dienst verrichteten. Desgleichen kam es zu „täglich“ empfundenen Bombardements auf Berlin (siehe dazu Kapi-

tel „Eine schicksalhafte Begegnung, Versuch einer Rekonstruktion“) erst ab 1943 und nicht im Herbst zuvor. Manche Hinzuziehung von Zitaten und Eindrücken anderer Zeitzeugen, wie Erich Kuby und Viktor Klemperer, ist in Hinsicht auf den in sich konsistenten Text wiederum verzichtbar. Zusammengefasst beruhen diese Schwächen entweder auf mangelndem Verständnis zum Teil komplizierter Einzelaspekte oder eines – gutgemeinten – „Zuviels“ im Detail. Beides sollte nicht überinterpretiert werden, aber bei einer Zweitaufgabe Beachtung finden. Insgesamt bleibt das Votum, dass das Buch solide recherchiert und mit viel Substanz angereichert wurde. Schon angesichts der ungewöhnlichen und interessanten Thematik ist es empfehlenswert. Aufgrund des flüssigen Stils ist es auch für Leser geeignet, die solchen Themen ansonsten wenig Aufmerksamkeit schenken.

Peter Kalmbach



Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen

Von RAin Dr. Anne-Kathrin Lange

2014, 364 S., brosch., 94,- €

ISBN 978-3-8487-1390-5

(Schriften zum Bildungs- und
Wissenschaftsrecht, Bd. 15)

www.nomos-shop.de/22666

Die Arbeit untersucht die verhältnismäßig neu geschaffenen Einrichtungen für Islamische Studien bzw. Theologie an deutschen Hochschulen aus verfassungsrechtlicher und insbesondere staatskirchenrechtlicher Sicht. Die derzeitigen Beiratslösungen werden kritisch hinterfragt und Alternativen aufgezeigt.

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos